

Nicht für die amtliche Sammlung!

2465 024

Gesetz: BEG § 101

Rechtssatz: Wohnt der Kläger im Ausland, so beträgt
in Entschädigungssachen auch für die be-
klagte inländische Partei die Frist zur
Einlegung der Berufung sechs Monate.

Aktenzeichen: IV ZB 102/54

Beschluss des BGH vom 10. Januar 1955

OLG Frankfurt/M.

B e s c h l u s s

In der Entschädigungssache

1. der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt (Main),
vertreten durch das Kuratorium,
dieses vertreten durch den Kurator,
2. des Landes Hessen, vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED] ([REDACTED]) -

g e g e n

den Professor Dr. Friedrich H [REDACTED], M [REDACTED] A [REDACTED]
[REDACTED], Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
[REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 10. Januar 1955 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Dr. Kregel,
Dr. v. Werner, Scheffler und Wüstenberg

beschlossen:

Der Beschluss des 8. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Frankfurt/Main vom 15. November 1954
wird aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die außer-
gerichtlichen Kosten der Beschwerde, an das Be-
rufungsgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung
ist gebühren- und auslagenfrei.

- 2 -

G r ü n d e :

1) Der Kläger verlangt als vom Nationalsozialismus verfolgter Beamter Wiedergutmachung auf Grund der Gesetze zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11.Mai 1951 (BGBl I, 291) und vom 18.März 1952 (BGBl I, 137). Seinem Verlangen ist durch Urteil des Landgerichts vom 11.Mai 1954 entsprochen worden. Das Urteil ist den Beklagten am 21.Mai 1954 zugestellt worden. Gegen dieses Urteil hat der Kurator der Beklagten zu 1) durch eine von ihm persönlich unterzeichnete Eingabe am 30.Juni 1954 beim Landgericht Berufung eingelegt. Eine Weiterleitung dieser Schrift an das Oberlandesgericht ist zunächst nicht erfolgt. Am 2.September 1954 haben beide Beklagten durch einen beim Oberlandesgericht in Frankfurt/Main zugelassenen Rechtsanwalt formgerecht Berufung eingelegt und vorsorglich gegen eine etwaige Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Ihre Berufung haben sie am 28.September 1954 begründet. Das Oberlandesgericht hat eine Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung haben die Beklagten form-und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt.

2) Gegen die Zulässigkeit der Beschwerde bestehen, auch wenn ihre Zulassung vom Berufungsgericht nicht ausgesprochen ist, keine rechtlichen Bedenken (vgl. NJW 1954, 921).

3) Die Beschwerde ist auch sachlich begründet. Es kann hierbei dahinstehen, ob die Beklagte zu 1) wirksam Berufung durch einen von ihrem Kurator unterzeich-



neten Schriftsatz hätte einlegen können. Denn die Beklagten haben durch einen beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt innerhalb der Berufungsfrist ordnungsgemäss Berufung eingelegt und diese auch frist- und formgerecht begründet.

Das Berufungsgericht ist allerdings der Ansicht, dass die Frist, innerhalb der die Beklagten hätten Berufung einlegen können, nur 3 Monate betragen habe und da das Urteil des Landgerichts am 21. Mai 1954 zugestellt sei, bereits am 21. August 1954 abgelaufen gewesen wäre. Die Berufungsfrist betrage für alle Beteiligten im allgemeinen 3 Monate. Eine Frist von 6 Monaten, wie sie der § 99 BEG bestimme, käme nur für einen Kläger, der im Ausland wohne, in Frage. Denn nur für diesen, nicht aber für das beklagte Land oder eine beklagte inländische Körperschaft sei diese Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels erforderlich. Die Zubilligung einer Frist von 6 Monaten auch an die Beklagten würde eine unnötige Verzögerung des Verfahrens zur Folge haben und im Widerspruch zu dem in § 85 BEG ausgesprochenen Grundsatz einer Beschleunigung des Entschädigungsverfahrens stehen. Das Gesetz müsse dahingehend ausgelegt werden, dass die Rechtsmittelfrist für die Beklagten nur 3 Monate betrage.

Der Auffassung des Berufungsgerichts kann jedoch nicht gefolgt werden. Zwar ordnet § 101 Abs 2 BEG für die Berufungsfrist nur eine entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 99 BEG an und § 99 BEG bestimmt, als Frist für die Erhebung einer Klage eine solche von 3 Monaten. § 99 bestimmt jedoch weiter, dass, wenn der Kläger im Ausland wohnt, "an die Stelle der Frist von 3 Monaten eine Frist von 6 Monaten" tritt. Dies

kann nur dahin verstanden werden, dass im Falle eines Auslandswohnsitzes des Klägers allgemein an die Stelle von 3 Monaten eine Frist von 6 Monaten zu treten und dass dies auch entsprechend der Bestimmung des § 101 Abs 2 BEG für die Berufungsfrist zu gelten hat.

Bei dieser eindeutigen Bestimmung des Gesetzes kommt es daher nicht darauf an, ob ein Beklagter zu einer Entscheidung über die Einlegung des Rechtsmittels eine Frist von 6 Monaten benötigt, was übrigens z.B. in Frage kommen könnte, wenn ein Beklagter mit einem im Ausland wohnhaften Kläger vor Einlegung eines Rechtsmittels über einen Vergleich (§ 97 Abs 2 BEG) verhandeln wollte.

Auch aus der Bestimmung des § 85 BEG lässt sich nichts Entscheidendes für den Standpunkt des Berufungsgerichts gewinnen. Denn folgerichtig müsste dies sonst dazu führen, auch die Rechtsmittelfrist von 6 Monaten für den Kläger zu verkürzen, wenn dieser z.B. im benachbarten Ausland wohnt und eine Frist von 6 Monaten nicht benötigen würde, oder sogar für eine inländische Partei die Rechtsmittelfrist von 3 Monaten z.B. auf die Rechtsmittelfrist der ZPO von einem Monat zu kürzen, wenn eine solche Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels ausreichen würde. Damit würde aber eine völlige Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Dauer einer Rechtsmittelfrist entstehen.

Gegen den Standpunkt des Berufungsgerichts spricht auch, dass die Zivilprozeßordnung, deren sinngemäße Anwendung nach § 98 Abs 3 BEG vorgeschrieben ist, für alle Parteien nur gleich lange Rechtsmittelfristen kennt. Schließlich müsste auch, wenn Zweifel beständen

wie eine gesetzliche Bestimmung über die Dauer einer Rechtsmittelfrist auszulegen ist, grundsätzlich der für die Rechtsmittelpartei günstigeren Auslegung der Vorzug gegeben werden.

4) Der Beschluss des Berufungsgerichts musste daher aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dieses zurückverwiesen werden. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 87 Abs. 1 BEG.

Schmidt

Kregel

v. Werner

Scheffler

Wüstenberg